



Informationspflichtblatt nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

- Das Verfahren wird nach den Verfahrensregeln der Universalschlichtungsstelle des Bundes durchgeführt. Informationen zu den Verfahrensregeln sind auf der [Webseite](#) der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar und werden auf Anfrage in Textform übermittelt.
- Die Parteien stimmen mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren den Verfahrensregeln der Universalschlichtungsstelle des Bundes zu.
- Das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen.
- Die Parteien können sich im Streitbeilegungsverfahren von einer Rechtsanwältin/ einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen.
- Die Parteien müssen im Streitbeilegungsverfahren nicht durch eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein.
- Nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) des Bürgerlichen Gesetzbuches wird die Verjährung schon durch den Eingang des Antrags bei der Verbraucherschlichtungsstelle gehemmt, wenn dieser demnächst bekannt gegeben wird.
- Es besteht die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens nach § 15 VSBG (Beendigung des Verfahrens auf Wunsch der Parteien).
- Es gilt die zum Zeitpunkt des Eingangs der Antragstellung geltende Universalschlichtungsstellenverordnung, welche u.a. die Kosten für Unternehmen regelt. Für Verbraucher*innen ist das Verfahren, von einer Missbrauchsgebühr abgesehen, kostenlos. Auslagen werden nicht erstattet. Sofern sich eine Partei in dem Verfahren vertreten lässt, trägt sie die Kosten des/ihrer Vertreter*in selbst. Der Wortlaut der Universalschlichtungsstellenverordnung ist auf der [Webseite](#) der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar und wird auf Anfrage in Textform übermittelt.
- Der/Die Streitmittler*in und die weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Mitarbeiter*innen der Verbraucherschlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist.